

Unser Preis-/Leistungsverzeichnis für private Einkommensteuererklärungen

(ohne Anlage G/ Anlage S / Anlage EÜR/- Anlage AVEÜR/ Umsatzsteuererklärung)

Ihr Auftrag

Ihr Auftrag lautet, dass wir bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung mitwirken, d.h. Sie nennen uns Ihre Daten, wir verarbeiten diese Daten und erstellen für Sie das steueroptimale Ergebnis.

Unsere Tätigkeiten

- Besprechung der Erklärung
- Entgegennahme der Unterlagen oder Aufnahme der persönlichen Daten
- Sortieren der Unterlagen = was gehört dazu, was nicht
- Prüfen auf Vollständigkeit
- Bearbeiten der Erklärungen
- Erstellen von Anlagen und Erläuterungen
- Schreiben und Kopieren der Erklärungen und Anlagen
- Zusammenstellung von Erklärungen, Anlagen und Belegen
- Fertigmachen der Erklärung unterschriftsreif für das Finanzamt
- Berechnung von Nachzahlung oder Erstattung der Steuern
- Archivierung von Erklärung, Berechnung und wesentlicher Belege für unsere Unterlagen (wir archivieren für Sie Ihre Dokumente digital – **OHNE** Zusatzkosten)
- Kopie der Erklärung und der Berechnung für Ihre Unterlagen

- 1 -

Bei Rückfragen von uns:

- Unterbrechung der Bearbeitung
- Besprechung der Rückfragen
- Ergänzung der Unterlagen
- Fortsetzung der Bearbeitung

Bei Rückfragen von Ihnen:

- Vorlage der Unterlagen
- neue Durchsicht des Sachverhalts zur Beantwortung Ihrer Frage
- Archivierung der Unterlagen

Die Einzelheiten der Erklärung und die Kosten sind nachfolgend dargestellt. Neben den nachfolgend genannten gängigen Anlagen zur Einkommensteuererklärung erstellen wir natürlich auch Ihre weiteren Anlagen (z.B. zu ausländischen Einkünften, Spekulations- und Veräußerungsgeschäften etc.) unter entsprechender Anwendung der Vergütungsbestandteile der Vergütungsordnung für Steuerberater (StBVV).

Hinweis: Bei Teilnahme am elektronischen Belegabruf können sich fallweise die nachfolgenden Gebühren ermäßigen. Bitte beachten Sie jedoch, dass dies keine Auswirkungen auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestgebühr hat.

Bearbeitung des Mantelbogens (= allgemeine Angaben)

Was gehört dazu?

- Steuernummer und zuständiges Finanzamt
- Adresse, Geburtsdaten, Beruf, Personenstand seit ...
- Bankverbindung – verändert?
- Kinder, Alter, Wohnort (gemeldet), Ausbildung und Ausbildungsfreibeträge
- welche Anlagen werden dem Mantelbogen beigelegt (N, V, KAP, R, SO, G, S, etc.)
- Sozialversicherungsbeiträge, Vorsorgeaufwendungen, Lebensversicherungen, andere absetzbare Versicherungen
- unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgaben, Spenden
- Behinderung und ihre steuerliche Auswirkung, Pauschbeträge oder Einzelnachweis
- Unterstützung bedürftiger Personen
- außergewöhnliche Belastungen (Krankheits- oder Arztkosten inkl. Fahrtkosten)

Was kostet dieser Teil?

Abgerechnet wird nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater. Grundlage ist die Summe der positiven Einkünfte, **mindestens ein Wert von EUR 8.000,00**. Der Gebührenrahmen beträgt 1/10 bis 6/10 einer vollen Gebühr, jeweils nach der Tabelle A.

Ohne Hinweise, Absprachen oder Vereinbarungen gehen Gesetzgeber und die Rechtsprechung von der Mittelgebühr (3,5/10) aus. Mit dieser Mittelgebühr ist die Bearbeitung des Mantelbogens abgedeckt.

- 2 -

Unser Ansatz beträgt für diese Tätigkeiten üblicherweise eine Gebühr von 1-2/10.

Was bedeutet dies konkret in Zahlen (Auszug aus den Tabellenwerten – alle Werte in EUR zzgl. 19 % Umsatzsteuer):

Gegenstands- wert bis	Mindestgebühr 1/10	Höchstgebühr 6/10	Mittelgebühr 3,5/10	Unsere Gebühr 1/10
8.000,00 €	48,50 €	259,80 €	151,55 €	48,50 €
25.000,00 €	80,60 €	483,60 €	282,10 €	80,60 €
50.000,00 €	123,00 €	738,00 €	430,50 €	123,00 €
80.000,00 €	141,10 €	846,60 €	493,85 €	141,10 €
110.000,00 €	159,30 €	955,80 €	557,55 €	159,30 €
200.000,00 €	213,60 €	1.281,60 €	747,60 €	213,60 €

Anlage N (für Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit)

Was gehört dazu?

- Übernahme der richtigen Daten aus der Lohnsteuerbescheinigung
- Erfassung und Eintragung der Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- Erfassung und Eintragung der anderen mitgeteilten Werbungskosten
- Prüfung, ob noch weitere, nicht mitgeteilte Werbungskosten in Betracht kommen könnten (z.B. Reisekosten, Kosten für doppelte Haushaltsführung, Reinigungskosten etc.)
- Berechnung der Werbungskosten und Ansatz des für den Mandanten günstigsten Betrages (Pauschalbetrag oder tatsächliche Werbungskosten)

Was kostet dieser Teil?

Abgerechnet wird nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater (§ 27 Abs. 1 StBVV). Grundlage ist der jeweils höhere Betrag, der sich aus der Summe der Einnahmen oder der Summe der Werbungskosten ergibt, **mindestens ein Wert von EUR 8.000,00**. Der Gebührenrahmen beträgt 1/20 bis 12/20 einer vollen Gebühr, jeweils nach der Tabelle A. Ohne Hinweise, Absprachen oder Vereinbarungen gehen Gesetzgeber und die Rechtsprechung von der Mittelgebühr (6,5/20) aus. Mit dieser Mittelgebühr ist die Überschussermittlung abgedeckt

Unser Ansatz beträgt für diese Tätigkeiten 1/20 bis 6/20 je nach Umfang der Arbeiten für die Ermittlung und Aufbereitung der Werbungskosten.

Was bedeutet dies konkret in Zahlen (Auszug aus den Tabellenwerten – alle Werte in EUR zzgl. 19 % Umsatzsteuer):

Gegenstands- wert bis	Mindest- gebühr 1/20	Höchst- gebühr 12/20	Mittel- gebühr 6,5/20	Unsere von 1/20	Gebühr bis 6/20
8.000,00 €	24,25 €	291,00 €	157,63 €	24,25 €	145,50 €
25.000,00 €	40,30 €	483,60 €	261,95 €	40,30 €	241,80 €
50.000,00 €	61,50 €	738,00 €	430,50 €	61,50 €	369,00 €
80.000,00 €	70,55 €	846,60 €	493,85 €	70,55 €	423,30 €
110.000,00 €	79,65 €	955,80 €	517,73 €	79,65 €	477,90 €
200.000,00 €	106,80 €	1.281,60 €	694,20 €	106,80 €	640,80 €

Anlage V (für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)

Was gehört dazu?

- Die Einnahmen aus der Miete, Verarbeitung und Darstellung von Mieterhöhungen, Einnahmen von Nebenkosten - soweit nicht durchlaufende Posten -, Zinserträgen (Festgeld)
- sonstige Einnahmen und ihr Ansatz
- Zinsen und Finanzierungskosten
- Ermittlung der Abschreibung (Bemessungsgrundlage, AfA-Satz)
- Reparaturen und andere Erhaltungsaufwendungen
- nicht weiterberechenbare Nebenkosten, andere, nicht weiterberechnete Nebenkosten
- zusätzliche eigene Aufwendungen (Fahrtkosten Eigentümerversammlung, Mieterwechsel)

Was kostet dieser Teil?

Abgerechnet wird nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater (§ 27 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 StBVV). Grundlage ist der jeweils höhere Betrag, der sich aus der Summe der Einnahmen oder der Summe der Werbungskosten ergibt, **mindestens ein Wert von EUR 8.000,00**. Der Gebührenrahmen beträgt 1/20 bis 12/20 einer vollen Gebühr, jeweils nach der Tabelle A.

Ohne Hinweise, Absprachen oder Vereinbarungen gehen Gesetzgeber und die Rechtsprechung von der Mittelgebühr (6,5/20) aus. Mit dieser Mittelgebühr ist die Überschussermittlung abgedeckt. Beziehen sich die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung auf mehrere Grundstücke oder sonstige Wirtschaftsgüter und ist der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten jeweils getrennt zu ermitteln, so erhält der Steuerberater die Gebühr nach Abs. 1 für jede Überschussrechnung.

- 4 -

Unser Ansatz beträgt für diese Tätigkeit je nach Umfang und Schwierigkeitsgrad 2/20 bis 6/20.

Was bedeutet dies konkret in Zahlen (Auszug aus den Tabellenwerten – alle Werte in EUR zzgl. 19 % Umsatzsteuer):

Gegenstands- wert bis	Mindest- gebühr 1/20	Höchst- gebühr 12/20	Mittel- gebühr 6,5/20	Unsere von 2/20	Gebühr bis 6/20
8.000,00 €	24,25 €	291,00 €	157,63 €	48,50 €	145,50 €
25.000,00 €	40,30 €	483,60 €	261,95 €	80,60 €	241,80 €
50.000,00 €	61,50 €	738,00 €	430,50 €	123,00 €	369,00 €
80.000,00 €	70,55 €	846,60 €	493,85 €	141,10 €	423,30 €
110.000,00 €	79,65 €	955,80 €	517,73 €	159,30 €	477,90 €
200.000,00 €	106,80 €	1.281,60 €	694,20 €	213,60 €	640,80 €

Anlage KAP (für Einkünfte aus Kapitalvermögen)

Was gehört dazu?

- Die Einnahmen aus Zinsen und Sparguthaben, Bausparguthaben, festverzinslichen Wertpapieren, Aktien, Anteilen, stillen Gesellschaften, anrechenbare Kapitalertragsteuer
- Prüfung der optimalen Aufteilung des Sparerpauschbetrages und Besprechung möglicher Optimierungsmöglichkeiten

Was kostet dieser Teil?

Abgerechnet wird nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater (§ 27 Abs. 1 StBVV). Grundlage ist der jeweils höhere Betrag, der sich aus der Summe der Einnahmen oder der Summe der Werbungskosten ergibt, **mindestens ein Wert von EUR 8.000,00**. Der Gebührenrahmen beträgt 1/20 bis 12/20 einer vollen Gebühr, jeweils nach der Tabelle A.

Ohne Hinweise, Absprachen oder Vereinbarungen gehen Gesetzgeber und die Rechtsprechung von der Mittelgebühr (6,5/20) aus. Mit dieser Mittelgebühr ist die Überschussermittlung abgedeckt.

Unser Ansatz beträgt üblicherweise für diese Tätigkeit je nach Umfang und Schwierigkeitsgrad 1/20 bis 6/20.

Was bedeutet dies konkret in Zahlen (Auszug aus den Tabellenwerten – alle Werte in EUR zzgl. 19 % Umsatzsteuer):

Gegenstands- wert bis	Mindest- gebühr 1/20	Höchst- gebühr 12/20	Mittel- gebühr 6,5/20	Unsere von 1/20	Gebühr bis 6/20
8.000,00 €	24,25 €	291,00 €	157,63 €	24,25 €	145,50 €
25.000,00 €	40,30 €	483,60 €	261,95 €	40,30 €	241,80 €
50.000,00 €	61,50 €	738,00 €	430,50 €	61,50 €	369,00 €
80.000,00 €	70,55 €	846,60 €	493,85 €	70,55 €	423,30 €
110.000,00 €	79,65 €	955,80 €	517,73 €	79,65 €	477,90 €
200.000,00 €	106,80 €	1.281,60 €	694,20 €	106,80 €	640,80 €

Anlage R (für Renteneinkünfte)

Was gehört dazu?

- Die Einnahmen aus Altersruhegeld, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente, Witwen- oder Witwerrente, Renten aus Versicherungsverträgen oder sonstige Renten
- Werbungskosten zu den Renteneinnahmen oder Ansatz des Pauschbetrages
- Berücksichtigung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Was kostet dieser Teil

Abgerechnet wird nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater (§ 27 Abs. 1 StBVV). Grundlage ist der jeweils höhere Betrag, der sich aus der Summe der Einnahmen oder der Summe der Werbungskosten ergibt, **mindestens ein Wert von EUR 8.000,00**. Der Gebührenrahmen beträgt 1/20 bis 12/20 einer vollen Gebühr, jeweils nach der Tabelle A.

Ohne Hinweise, Absprachen oder Vereinbarungen gehen Gesetzgeber und die Rechtsprechung von der Mittelgebühr (6,5/20) aus. Mit dieser Mittelgebühr ist die Überschussermittlung abgedeckt.

Wir berechnen regelmäßig nur die Mindestgebühr von 1/20 bei Zustimmung zur Teilnahme am elektronischen Belegabruf; sonst liegt die Gebühr zwischen 1/20 und 3/20 je nach Umfang der Renteneinkünfte.

Was bedeutet dies konkret in Zahlen (Auszug aus den Tabellenwerten – alle Werte in EUR zzgl. 19 % Umsatzsteuer):

Gegenstands- wert bis	Mindest- gebühr 1/20	Höchst- gebühr 12/20	Mittel- gebühr 6,5/20	Unsere von 1/20	Gebühr bis 3/20
8.000,00 €	24,25 €	291,00 €	157,63 €	24,25 €	72,75 €
25.000,00 €	40,30 €	483,60 €	261,95 €	40,30 €	120,90 €
50.000,00 €	61,50 €	738,00 €	430,50 €	61,50 €	184,50 €
80.000,00 €	70,55 €	846,60 €	493,85 €	70,55 €	211,65 €
110.000,00 €	79,65 €	955,80 €	517,73 €	79,65 €	238,95 €
200.000,00 €	106,80 €	1.281,60 €	694,20 €	106,80 €	320,40 €